



BMF – IV/7 (IV/7)

15. Jänner 2007

BMF-010310/0032-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3411, Arbeitsrichtlinie "Tunesien"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3411 (Tunesien) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Jänner 2007

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit der Republik Tunesien.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Am 1. März 1998 ist ein Europa-Mittelmeer-Abkommen, [ABl. Nr. L 97 vom 30.03.1998 S. 2-174](#) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tunesien in Kraft getreten.

Zwecks Ausweitung des Systems der Ursprungskumulierung um die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Island, Norwegen, der Schweiz (mit Liechtenstein), den Färöer-Inseln, der Türkei und jedem anderen Land, das aufgrund der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz am 27. und 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona an der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft teilnimmt, wurde mit Beschluss Nr. 1/2006, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#) (siehe Abschnitt 11. dieser Arbeitsrichtlinie) vom 28. Juli 2006 im Abkommen das Ursprungsprotokoll Nr. 4 erneuert.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3411 nichts anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In Ergänzung von UP-3000 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die Europa-Mittelmeer-Abkommen der Gemeinschaft mit Tunesien (TN), Ägypten (EG), Algerien (DZ), den EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO)], Marokko (MA), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Palästina (PS), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Syrien (SY), aufgrund derer Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind sowie mit der Türkei (TR) auf Basis des jeweiligen Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im

Zollwesen EU-TR (so genannte "Brückengesetzgebung" – siehe Arbeitsrichtlinie UP-4100 Abschnitt 4.).

2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und der Republik Tunesien und je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt Serie C der EU (siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.) mit Ägypten (EG), Algerien (DZ), den EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO)], Marokko (MA), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Palästina (PS), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Syrien (SY) und der Türkei (TR).

3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt.

4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#) festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen.

6) "Präferenznachweis" jener urkundliche Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bzw. Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen.

7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört.

8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en), bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

9) "Partnerländer": Ägypten (EG), Algerien (DZ), die EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO)], Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästina (PS), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Syrien (SY), Tunesien (TN) mit denen die Gemeinschaft Europa-Mittelmeer-Abkommen abschließen wird (oder bereits hat) sowie die Türkei.

10) "PanEuroMed" bzw. "Paneuromediterrane Kumulierung" die Präferenzzone unter Abschnitt 2. mit allen an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern.

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der EU oder Tunesiens sowie auf Ursprungserzeugnisse der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländer Anwendung (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt Serie C der EU – siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.)

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird sowie das Gebiet Tunesiens und die Gebiete der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländer (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt Serie C der EU – siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der EU und Tunesien erfasst sein (Abschnitt 3.);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4.);
- 3) die Ware muss von Tunesien direkt in die EU/nach Österreich befördert worden sein (UP-3000 Abschnitt 5.);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss unter bestimmten Bedingungen eingehalten werden (Abschnitt 6. und Abschnitt 7.);
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7.).

2.2. EU-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EU wird bei der Wiedereinfuhr grundsätzlich keine Zollpräferenz gewährt.

Hinweis:

Ausnahmen sind nur gegeben, wenn Wiedereinführen aus den EWR Staaten bzw. der Schweiz auf Grundlage des im EWR Abkommens (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3110) bzw. des Abkommens EU – Schweiz (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3120) erfolgen.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren des Abkommens EU - Tunesien, die sich am 1. August 2006 auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden bis zum 30. November 2006 eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

3.1. Gewerbliche Waren

Gewerbliche Waren der Gemeinschaft und Tunesiens, ausgenommen die in Anhang I (vormals Anhang II - Waren der gemeinsamen Agrarmarktpolitik) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Amsterdam konsolidierte Fassung), [ABl. Nr. C 340 vom 10.11.1997 S. 173-306](#) angeführten Waren, sind vom Abkommen erfasst.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Abkommen gilt auch für die in Anhang I (vormals Anhang II) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Amsterdam konsolidierte Fassung), [ABl. Nr. C 340 vom 10.11.1997 S. 173-306](#) angeführten Waren, allerdings nur unter den festgelegten Regelungen, die in den Protokollen Nr. 1, 2 und 3 des Abkommens, [ABl. Nr. L 97 vom 30.03.1998 S. 2-174](#) angeführt sind.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone EU - Tunesien sind im Protokoll Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#) enthalten (siehe auch Abschnitt 11.).

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Eigene Schiffe

Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabriksschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem EU-Mitgliedstaat oder in Tunesien ins Schiffregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines EU-Mitgliedstaats oder Tunesiens führen,
- die zu mindestens 50 vH. Eigentum von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten oder Tunesiens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder Tunesiens sind und - im Fall von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder Tunesiens besteht und
- deren Besatzung zu wenigstens 75 vH. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder Tunesiens besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten, die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Gemeinschaft, jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung geht unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn gemäß Artikel 12 des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#)

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittländische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) übersteigt nicht 10% des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Ausnahmen vom Artikel 12 des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#):

- Keine Addition der zulässigen 10% zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; dh. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40% Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#) für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;
- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen.

Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#) als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates bzw. eines Landes der Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet zu werden. Die Präferenzzone der PanEuroMed Kumulierung sieht grundsätzlich keine "Volle Kumulierung" vor. Im Falle des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) bzw. der Maghreb Staaten (Algerien, Marokko und Tunesien) siehe jedoch die Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 Abschnitt 4.3.2. bzw. die Besonderen Bestimmungen in den Abschnitten UP-3110 Abschnitt 4.3.2., UP-3410 Abschnitt 4.3.2., UP-3411 Abschnitt 4.3.2. und UP-3412 Abschnitt 4.3.2.

4.3.1.3. Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Die PanEuroMed-Kumulierung setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern voraus.

Die Partnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der Europäischen Kommission zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt Serie C der EU. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt Serie C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung (siehe UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

Für die Anwendung der PanEuroMed Kumulierung ist ein eigener Präferenznachweis, die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED erforderlich (siehe auch Abschnitt 7. dieser Arbeitsrichtlinie).

4.3.2. Volle Kumulierung

Das Abkommen EU - Tunesien sieht eine volle Kumulierung mit Algerien und Marokko vor. Bezüglich Algeriens fehlt noch die Kundmachung im Amtsblatt Serie C der EU (der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Das Protokoll Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#) sieht eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor.

4.3.4.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) anderer Länder der Präferenzzone durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes.

4.3.4.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungserzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Wertzuwachs

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.4.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3.4.4. Partnerländer der Zone

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder, mit denen die Gemeinschaft Abkommen hat (zB Mexiko, Kroatien usw.) für die Präferenzzone "PanEuroMed" als Drittlandserzeugnisse anzusehen sind. Mit solchen Vormaterialien darf daher auch nicht kumuliert werden.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#)) in Andorra werden von Tunesien als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4 des Abkommens, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#)) in der Republik San Marino werden von Tunesien als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Vormaterialien aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Vormaterialien aus anderen Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mitverwendeten Vormaterialien entfällt.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Ohne Kumulierung

Wenn Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung hergestellt wurden, braucht das Verbot der Zollrückvergütung nicht beachtet werden.

Mit Kumulierung

Sofern Ursprung durch PanEuroMed Kumulierung erzielt wird und ein EUR-MED Präferenznachweis ausgestellt werden soll, ist das Verbot der Zollrückvergütung für alle unter das Abkommen fallende Vormaterialien ab 1. August 2006 (Beginn der diagonalen PanEuroMed Kumulierung – siehe Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.) zu beachten.

Für die Berechnung des Zolles kann Tunesien bis zum 31. Dezember 2012 einen pauschalen Zollsatz von 4% für Waren der HS Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 sowie 8% für Waren der HS Kapitel 50 bis 63 anwenden. Waren der HS Kapitel 1 bis 24 sind von dieser Begünstigung ausgenommen.

Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft des Kapitels 3 und der Nummern 1604 und 1605, die EWR-Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe c der Europa-Mittelmeer-Abkommen sind, dürfen in der Gemeinschaft ebenfalls nicht Gegenstand einer Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind:

EUR.1 oder EUR-MED

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine konkrete Sendung.

Rechnungserklärung

- 2) die Erklärung auf der Rechnung oder die EUR-MED Erklärung auf der Rechnung
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird,
 - oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$) so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen.

Die von den einzelnen Vertragsparteien an die Europäische Kommission bekannt gegebenen Werte sind der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

9.8. Lieferantenerklärungen

(1) Im Falle einer vollen Kumulierung (siehe Abschnitt 4.3.2. dieser Arbeitsrichtlinie), bei der Waren mit Herkunft aus Staaten der Präferenzzone (Gemeinschaft, Algerien, Marokko, Tunesien) verwendet wurden, berücksichtigt die Zollstelle, bei der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird, oder der ermächtigte Ausführer eine Lieferantenerklärung gemäß Anhang V und VI des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen EU-Tunesien.

(2) Diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftslandes entweder auf der Handelsrechnung für diese Waren oder in einer Anlage zu dieser Rechnung abgegeben und muss zur Feststellung der Nämlichkeit der betreffenden Vormaterialien eine hinreichend detaillierte Beschreibung aufweisen. Es wird dabei unterschieden, ob es sich bei den Waren bereits um Ursprungserzeugnisse handelt (vollständige Erzeugung) oder ob nur Informationen über an drittländischen Vormaterialien durchgeführte Herstellungsvorgänge weitergegeben werden.

11. Rechtsgrundlagen

[Beschluss 98/238/EG, EGKS](#) des Rates und der Kommission vom 26. Januar 1998 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits, [ABl. Nr. L 97 vom 30.03.1998 S. 2-174](#). Das Abkommen ist am 1. März 1998 in Kraft getreten.

Beschluss Nr. 1/2005 des Assoziationsrates EU-Tunesien vom 14. Juli 2005 bezüglich einer mengenmäßigen Ausnahme von den Ursprungsregeln (Gewebe mit Ursprung Türkei) verlautbart in [ABl. Nr. L 190 vom 22.07.2005 S. 3-5](#). Der Beschluss (Derogation) war vom 14. Juli 2005 (siehe [ABl. Nr. C 236 vom 24.09.2005 S. 1](#)) bis zum 30. Juli 2006 in Kraft (ab 1. August 2006 wurde Tunesien auch im Warenverkehr mit der Türkei in die Pan-Euro-Med Kumulierung eingebunden).

Beschluss Nr. 1/2006 (2006/612/EG) des Assoziationsrates EU-Tunesien vom 28. Juli 2006 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, [ABl. Nr. L 260 vom 21.09.2006 S. 3-110](#). Der Beschluss ist am 1. August 2006 in Kraft getreten.

Beschluss Nr. 1/2012 des Assoziationsrates EU-Tunesien vom 20. Februar 2012 zur Änderung von Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, [ABl. Nr. L 106 vom 18.04.2012 S. 28.](#)